

Konzerte und konzertähnliche Darbietungen (Gemeinsamer Tarif K a / GT K a und Gemeinsamer Tarif K b / GT K b)

Was wird mit dem GT K a und GT K b geregelt? Gegenstand dieser Tarife sind Konzerte und konzertähnliche Darbietungen. **Konzerte sind Veranstaltungen, zu denen sich ein Publikum eigens einfindet, um Musik zu hören.** Zu den **konzertähnlichen Darbietungen zählen Varietés, Revuen, Aufführungen wortdramatischer Werke mit musikalischer Begleitung** (sofern es sich um Werke der nicht-theatralischen Musik handelt) und ähnliche Darbietungen.

Die Tarife beziehen sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger) und auf die sog. verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten und Produzenten), welche von der SWISSPERFORM wahrgenommen werden. Die SUISA ist gemeinsame Inkassostelle und Vertreterin der SWISSPERFORM.

Wie wird der Preis für die Musiknutzung festgesetzt?

1. **Grosskonzerte (GT K a)** sind Konzerte in Lokalen oder auf Geländen **ab 1'000 Personen Fassungsvermögen** oder mit **Billetteinnahmen von mehr als CHF 15'000.—**.

Die Entschädigung wird für solche Konzerte in der Form eines Prozentsatzes der Einnahmen des Kunden berechnet.

Die Entschädigung wird nur dann in der Form eines Prozentsatzes der Kosten der Verwendung der Musik berechnet, wenn

- die Einnahmen nicht ermittelt werden können,
- keine Einnahmen erzielt werden,
- die Kosten die Einnahmen übersteigen,
- der Kunde kein Budget erstellt oder nicht kostendeckend budgetiert,
- wenn es sich um Wohltätigkeitsanlässe handelt, deren Einnahmeüberschuss Hilfsbedürftigen zugute kommt.

Der Prozentsatz beträgt 10 %. Dieser wird reduziert im Verhältnis von der Dauer der geschützten Musik zur Gesamtdauer der aufgeführten Musik, wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der aufgeführten Musik einreicht.

2. Bei **konzertähnlichen Darbietungen (GT K a)** wird der Prozentsatz halbiert, wenn die Musik nur untergeordnete oder begleitende Funktion hat, wie z.B. bei revueartigen, choreographischen Darbietungen oder Aufführungen theatralischer Werke mit Begleitmusik. Die Entschädigung beträgt **mindestens CHF 40.— pro Konzert.**

Werden im Handel erhältliche Ton- und Tonbildträger anlässlich eines Konzertes oder konzertähnlichen Anlasses verwendet, ist eine **zusätzliche Entschädigung für die verwandten Schutzrechte** geschuldet.

3. **(Klein-)Konzerte (GT K b)** sind Konzerte in Lokalen oder auf Geländen **bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen** und **Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15'000.** Solche Konzerte werden nach einem vereinfachten Abrechnungsverfahren lizenziert.

Bei Konzerten nach **Tarif K b** wird die Entschädigung immer in der Form eines **Prozentsatzes der Einnahmen** (Eintrittsbillette) des Kunden berechnet. Dieser beträgt **pauschal 9.5 %**. Wenn bei der aufgeführten Musik weniger als die Hälfte urheberrechtlich geschützt ist, beträgt der Prozentsatz **3.5 %**. Die Entschädigung beträgt **mindestens CHF 40.— pro Konzert.**

Für im Handel erhältliche Ton- und Tonbildträger, welche anlässlich eines Konzertes verwendet werden, ist eine **zusätzliche Entschädigung für die verwandten Schutzrechte** zu entrichten.

Gibt es Ermässigungen? Kunden, die mit der SUISA für alle ihre Konzerte einen **Vertrag** abschliessen und dessen Bestimmungen einhalten, erhalten eine Ermässigung von bis zu 30 % (Tarif K b), resp. bis zu 35 % (Tarif K a).

Müssen Verzeichnisse der aufgeführten Musik abgeliefert werden? Der Kunde ist verpflichtet, der SUISA innerhalb von 10 Tagen nach dem Konzert ein vollständiges Konzertprogramm einzusenden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

SUISA, Kundendienst,
Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. 044-485 66 66, Fax 044-482 43 33
E-Mail: suisa@suisa.ch